

Gemeinde Heidgraben

Begründung zum Bebauungsplan

Nr. 23 „Feuerwehrgerätehaus“

**für das Gebiet südlich der Uetersener Straße,
westlich Am Sportplatz**

Stand: Entwurf zum Auslegungsbeschluss, 19.07.2019

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Christin Steinbrenner

M.Sc. Sara Lukač

Inhalt:

1.	Planungsanlass und Verfahren	4
2.	Lage des Plangebiets / Bestand	4
3.	Planungsvorgaben	5
3.1.	Ziele der Raumordnung	5
3.2.	Flächennutzungsplan	7
3.3.	Landschaftsrahmenplan / Landschaftsplan / Landesentwicklungsplan	8
3.4.	Bestehende Bebauungspläne	8
3.5.	Denkmalschutz / Archäologie	9
4.	Städtebauliches Konzept.....	10
4.1.	Vorhabenbeschreibung, Flächen für den Gemeinbedarf	10
4.2.	Maß der baulichen Nutzung, Baugrenzen	10
4.3.	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.....	11
4.4.	Verkehrsflächen.....	11
4.5.	Gestaltung.....	11
5.	Erschließung	11
5.1.	Überörtliche Erschließung	11
5.2.	Öffentliche Verkehrsflächen	11
5.3.	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	12
6.	Ver- und Entsorgung	12
7.	Altlasten	12
7.1.	Bodenmanagement	12
8.	Immissionsschutz.....	12
9.	Natur- und Artenschutz.....	13
10.	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.....	13
10.1.	Einleitung.....	13
10.2.	Rechtliche Grundlagen	14
10.3.	Vorhaben und Wirkfaktoren.....	16
10.4.	Europäische Vogelarten.....	16
10.5.	Fledermäuse	20

10.6.	Weitere Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	22
10.7.	Fazit.....	22
10.8.	Quellen	23
11.	Flächen und Kosten.....	24

1. Planungsanlass und Verfahren

Anlass für die Aufstellung dieses Bebauungsplans (B-Plans) ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Heidgraben. Ein Neubau wird notwendig, da die Größe des vorhandenen Gebäudes nicht mehr ausreichend ist. Zurzeit ist das Feuerwehrgerätehaus im Gemeindehaus, gemeinsam mit der Kindertagesstätte untergebracht. Zusätzlich sind die Bedarfe an moderne, leistungsfähige und auch größere Einsatzfahrzeuge sowie Anforderungen im Brandschutz für die Einsatzkräfte in den letzten Jahren enorm gestiegen. Ein Umbau oder Neubau am vorhandenen Standort ist aufgrund bestehender Bebauung nicht möglich.

Für die Realisierung der Planung ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig. Basis hierfür ist ein städtebauliches Konzept (Siehe Punkt 4 der Begründung).

Die Aufstellung dieses Bebauungsplans erfolgt nach dem Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB). Danach kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn es sich um eine Innenentwicklung handelt, die Größe der festgesetzten Grundfläche weniger als 20.000 m² beträgt und durch den B-Plan kein Vorhaben vorbereitet wird, für das eine Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten vorliegen.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB. Im vereinfachten Verfahren kann von einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit und von einem Umweltbericht abgesehen werden. Die Eingriffsregelung findet keine Anwendung, eine Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt nicht. Unabhängig davon sind die Belange von Natur und Landschaft in der Abwägung zu berücksichtigen.

Das Grundstück ist auch derzeit schon als Innenbereich nach § 34 BauGB anzusehen. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt, um die Bebauung besser steuern zu können.

Es werden keine UVP-pflichtigen Vorhaben vorbereitet. Eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten erfolgt nicht.

Die Voraussetzungen zur Anwendung des § 13a BauGB sind somit erfüllt.

2. Lage des Plangebiets / Bestand

Das Plangebiet befindet sich zentral in der Ortslage Heidgraben, südlich der Straße „Uetersener Straße“, westlich und im unteren Bereich östlich der Straße „Am Sportplatz“. Der Geltungsbereich grenzt im Süden und Osten an das Plangebiet des B-Plans Nr. 5 „Sport- und Freizeitfläche“. Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 3.000 m². Umgeben wird das Gebiet weitgehend von Wohnbebauung, bestehend aus Einzel- und Doppelhaushälften und dem direkt angrenzenden Sportplatzflächen im Süden und Osten. Nördlich gegenüber des Geltungsbereichs befindet sich das Gemeindehaus mit Kindertagesstätte, Bücherei und derzeitiger Feuerwehr. Die Grundschule liegt direkt neben dem Gemeindehaus.

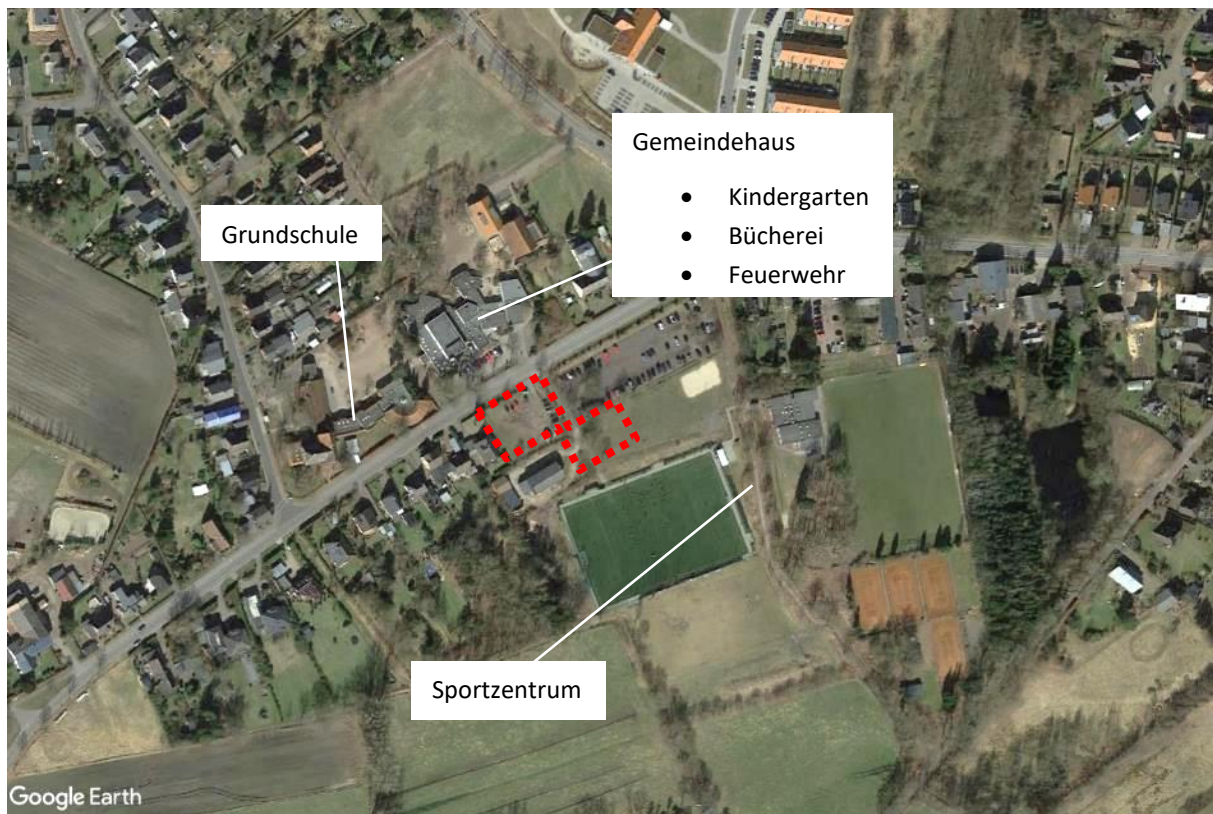


Abb. 1: Luftbild mit Lage des Plangebietes (rot), ohne Maßstab, Quelle: @ 2009 GeoBasis – DE/BKG @2019 Google

3. Planungsvorgaben

3.1. Ziele der Raumordnung

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Diese sind im Landesentwicklungsplan des Landes Schleswig-Holstein (2010) und im Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) beschrieben. Der Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) (s. Abb. 2) stellt das Plangebiet als Gebiet mit planerischer Wohnfunktion dar. Heidgraben ist in den Bereich „Besondere Funktion von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung“ einzuordnen. Das Unterzentrum Uetersen liegt unmittelbar südlich angrenzend.

Im Landesentwicklungsplan von 2010 ist das Gebiet in der Raumstruktur als „Ordnungsraum“ definiert. Es befindet sich somit im Bereich zwischen „Verdichtungsraum“ und „Ländlichen Raum“. Das Vorhaben befindet sich südlich im 10 km-Umkreis des Mittelzentrums Elmshorn und westlich der A 23 bzw. der Bahnstrecke zwischen Hamburg und Elmshorn. Im Osten verläuft die B 431 aus dem Westen Hamburgs kommend über Elmshorn in Richtung Norden.

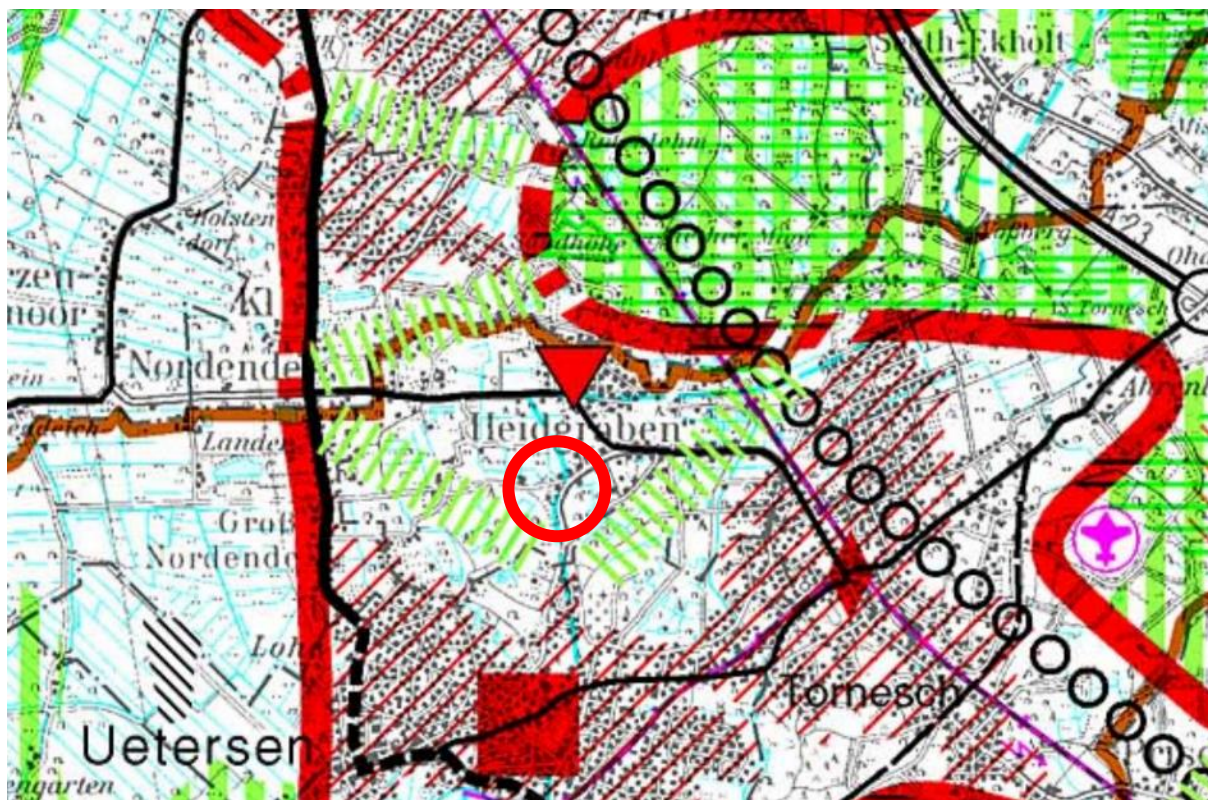


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan (ohne Maßstab) mit Kennzeichnung des Plangebietes

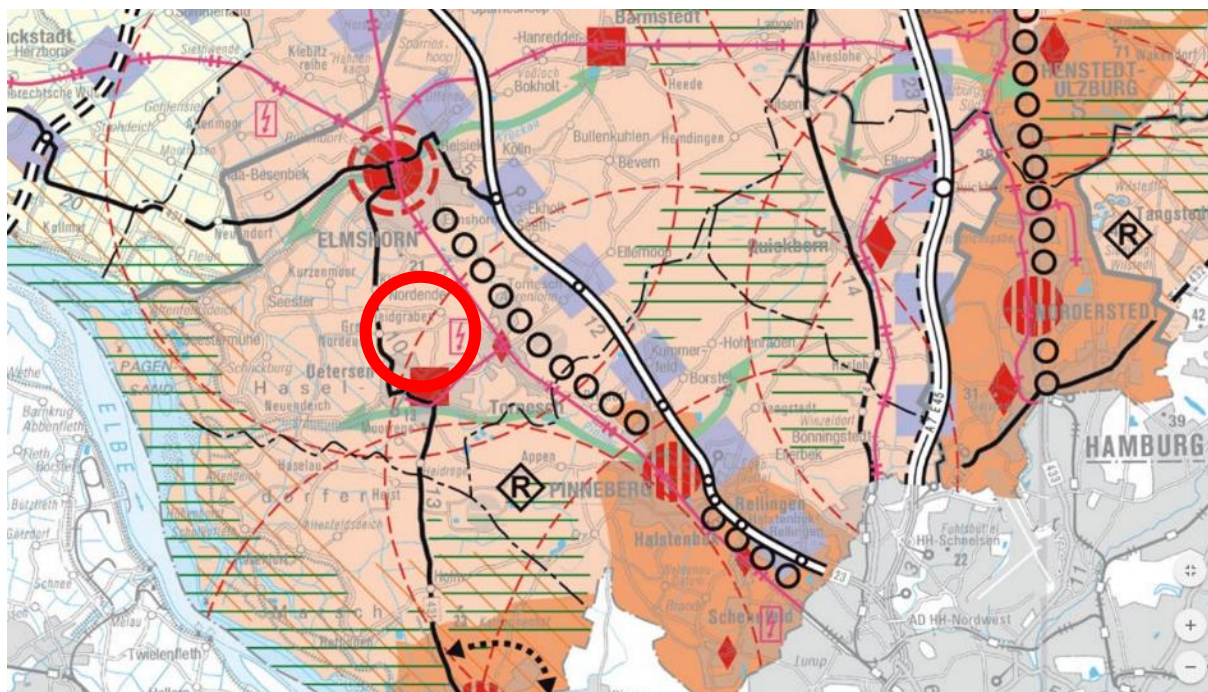


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan 2010 (ohne Maßstab) mit Kennzeichnung des Plangebietes (rote Umrandung)

3.2. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Heidgraben ist Bestandteil des gemeinsamen Flächennutzungsplans Uetersen/Tornesch/Moorrege/Heidgraben. In der 3. Änderung des Flächennutzungsplans werden die zu überplanende Flächen als allgemeines Wohngebiet (WA) dargestellt. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans stellt die Fläche östlich der Straße „Am Sportplatz“ als Sondergebiet Sporthalle dar, die Fläche westlich des Mühlenweges bleibt Wohnbaufläche, da die angestrebte Änderung zur gemischten Baufläche von der Genehmigung ausgenommen wurde. Im Süden grenzt bereits eine Fläche für den Gemeinbedarf an das Plangebiet. Hier befindet sich der Bauhof der Gemeinde.

Der hier aufgestellte Bebauungsplan Nr. 23 „Feuerwehrgerätehaus“ überplant einen Teil der Wohnbauflächen sowie der Sondergebietsflächen und ändert sie in Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“. Der B-Plan ist damit nicht aus dem FNP entwickelt, er wird daher im Wege der Berichtigung angepasst und wird durch diesen B-Plan die Darstellung Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ erhalten.

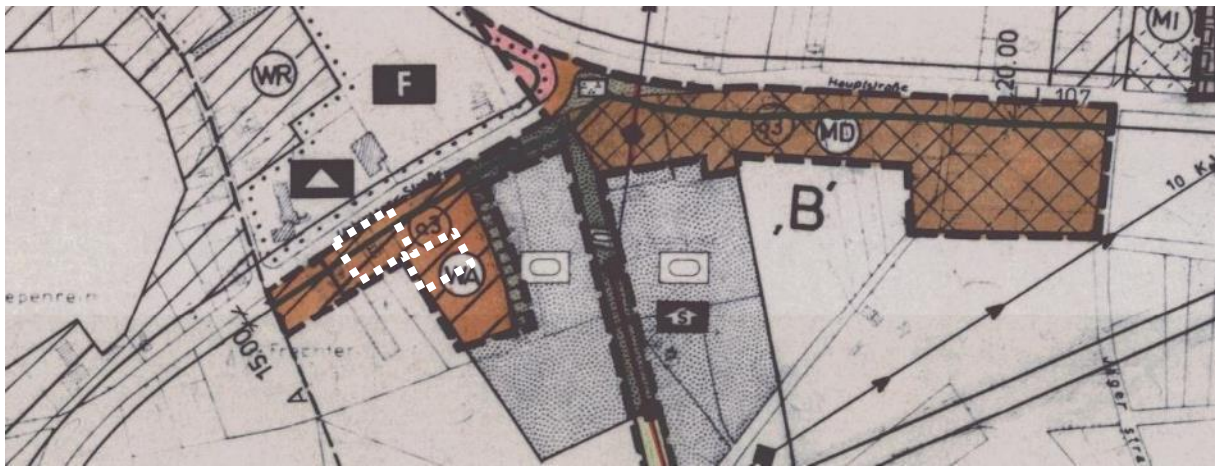


Abb. 4: Ausschnitt aus dem gemeinsamen Flächennutzungsplan Uetersen/Tornesch/Moorrege/Heidgraben mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Heidgraben (ohne Maßstab) mit Kennzeichnung des Plangebietes (weiße Umrandung)

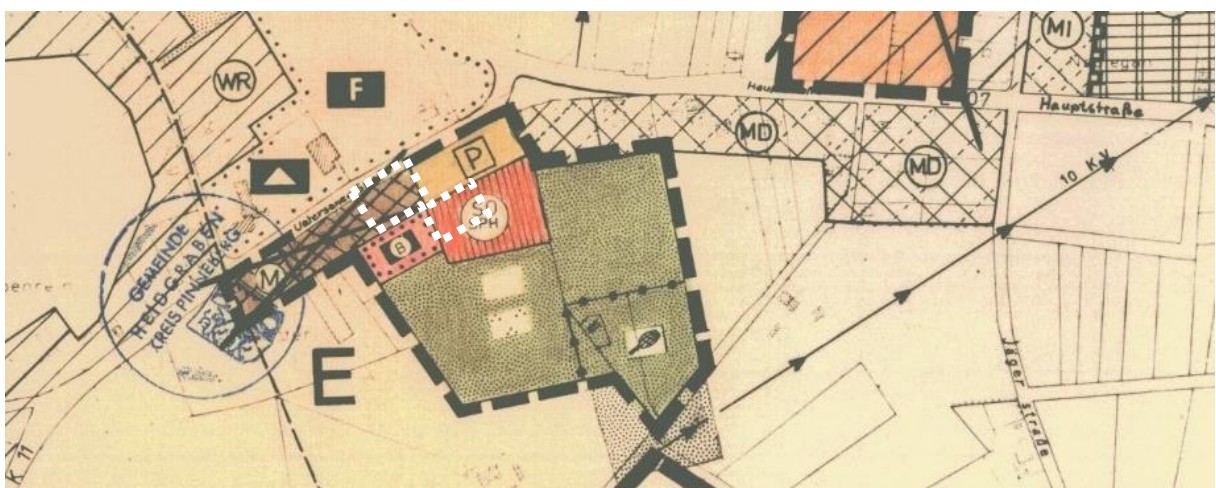


Abb. 5: Ausschnitt aus dem gemeinsamen Flächennutzungsplan Uetersen/ Tornesch/ Moorrege/ Heidgraben mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Heidgraben (ohne Maßstab) mit Kennzeichnung des Plangebietes (weiße Umrandung)

3.3. Landschaftsrahmenplan / Landschaftsplan / Landesentwicklungsplan

Im wirksamen Landschaftsrahmenplan des Kreises Pinneberg von 1998 ist das Plangebiet mit keiner besonderen Kennzeichnung versehen.

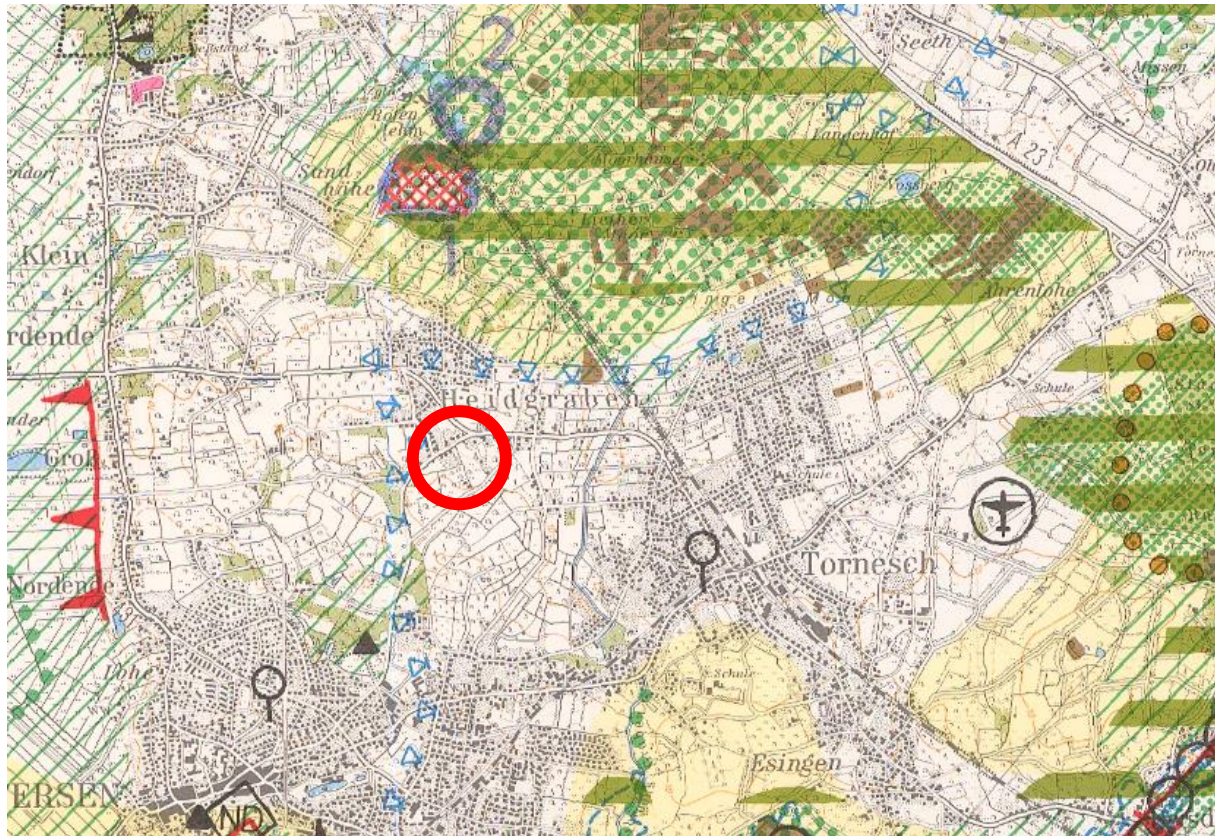


Abb. 6: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I, 1998 (ohne Maßstab) mit Kennzeichnung des Plangebietes (rote Umrandung).

3.4. Bestehende Bebauungspläne

Süd-östlich des Plangebiets gilt der rechtskräftige B-Plan Nr. 5 „Sport- und Freizeitfläche“. Dieser setzt als Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet fest. Des Weiteren setzt er Flächen für den Gemeinbedarf, Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage bzw. Sportplatz und einen Tennisplatz ganz im Süden der Grünfläche fest. Straßenverkehrsflächen mit öffentlicher Parkfläche befinden sich im Norden und ein Geh- und Radweg verläuft von Norden nach Süden.

Der hiermit aufgestellte B-Plan Nr. 23 „Feuerwehrgerätehaus“ überplant einen Teil des Sondergebiets Sporthalle östlich der Straße „Am Sportplatz“. Die festgesetzte Sporthalle wurde auf dieser Fläche nie errichtet. Heute hat die Gemeinde andere Pläne. Auf der überplanten Fläche sollen die Stellplätze für die geplante Feuerwehr entstehen.



Abb. 7: Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 5 „Sport- und Freizeitfläche“ vom 25.02.2014, erstellt von May-sack Sommerfeld Stadtplanung mit Kennzeichnung des B-Plans 23 (hellblau).

3.5. Denkmalschutz / Archäologie

Derzeit können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung des Bebauungsplans ausgeschlossen werden.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

4. Städtebauliches Konzept

4.1. Vorhabenbeschreibung, Flächen für den Gemeinbedarf

Die Gemeinde Heidgraben beabsichtigt die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses. Hierzu ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Es soll eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehrgerätehaus“ ausgewiesen werden. Neben 3 Fahrzeughallen und Umkleideräumen sollen auch eine Waschhalle sowie ein Schulungsraum mit dazugehörigen Nebenräumen entstehen. Die Zufahrt für die Einsatzfahrzeuge wird über die „Uetersener Straße“ erfolgen. Östlich der Straße „Am Sportplatz“ entsteht eine zusätzliche Gemeinbedarfsfläche. Diese Fläche will die Feuerwehr für die benötigten Stellplätze nutzen.

Die weiteren Festsetzungen des Bebauungsplans wurden auf Grundlage dieses Konzeptes getroffen.



Abb. 8: Konzept, Feuerwehrgerätehaus von Butzlaff Tewes Architekten + Ingenieure, Stand 10.07.2019, Darstellung unverbindlich, es gelten die Festsetzungen des B-Plans, (ohne Maßstab)

4.2. Maß der baulichen Nutzung, Baugrenzen

Die Anzahl der Vollgeschosse für die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses wird auf maximal zwei Vollgeschosse begrenzt. Dies entspricht den Vorgaben des Hochbauentwurfs und passt sich gut in das örtliche Umfeld ein.

Der Verlauf der Baugrenze wurde aus der L-Form der vorliegenden Planung des Hochbautentwurfs des Feuerwehrgerätehauses abgeleitet. Zur westlich angrenzenden Wohnbebauung werden die 3 m Mindestabstand zum Nachbarflurstück eingehalten, nach Osten zur Straße „Am Sportplatz“ sowie nach Süden zum Bauhof fällt der Abstand geringer aus.

Auf die Anwendung einer Grundflächenzahl wird bewusst verzichtet, da hier kein Baugebiet (Art der baulichen Nutzung) festgesetzt wird, eine Baugrenze als Festsetzung als ausreichend erachtet wird und der Gemeinde ein möglichst großer Spielraum zur Umsetzung des Vorhabens ermöglicht werden soll.

4.3. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Im Bebauungsplan werden östlich entlang der Straße „Am Sportplatz“ einige bestehende Bäume zum Erhalt festgesetzt. Durch dieses Erhaltungsgebot sind die Bäume in Ihrem arttypischen Habitus dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Eine Artenauswahl an zu pflanzenden Bäumen ist der Festsetzung 1.1 beigelegt. Die Bäume westlich der Straße können wegen der Ausdehnung des Feuerwehrgebäudes nicht erhalten bleiben. Auch ist durch den neu geplanten Stellplatz im hinteren Bereich nicht auszuschließen, dass Bäume für die Zu- oder Abfahrt entnommen werden müssen.

4.4. Verkehrsflächen

Der Geltungsbereich des B-Plans nimmt die Straßenverkehrsfläche der bestehenden Straße „Am Sportplatz“ auf. Änderungen ergeben sich aus der Planung nicht.

4.5. Gestaltung

Festsetzung zur Gestaltung nach § 84 Landesbauordnung werden für diesen B-Plan nur eine getroffen. Da die Gemeinde Auftraggeber des Vorhabens ist und schon jetzt im Bauleitplanverfahren in enger Abstimmung mit dem Architekten steht, wird von weiteren Festsetzungen zur Gestaltung abgesehen.

Grundstückseinfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sollen 1,5 m nicht überschreiten. Eine abschottende Wirkung durch höhere Einfriedungen ist im Sinne eines offenen Ortsbildes nicht erwünscht.

5. Erschließung

5.1. Überörtliche Erschließung

Die Anbindung des Plangebiets an das überörtliche Straßennetz erfolgt über die Straße „Uetersener Straße“. Über die Straße „Uetersener Straße“ gelangt man Richtung Süden nach Uetersen. Die „Uetersener Straße“ führt in Richtung Norden durch die Gemeinde Heidgraben. Die A 23 (Heide – Hamburg) ist ca. 6 km entfernt.

5.2. Öffentliche Verkehrsflächen

Das B-Plan-Gebiet ist bereits vollständig erschlossen. Durch die Straße „Am Sportplatz“ wird die hintere Gemeinbedarfsfläche erreicht. Hier will die Feuerwehr die dem Gerätehaus zugehörigen Stellplätze errichten. Die Zufahrt der Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr erfolgt direkt über die „Uetersener Straße“.

5.3. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Die nächstgelegenen Haltestelle „Heidgraben Schulstraße“ befindet sich westlich des Plangebiets in der „Schulstraße“ Ecke „Uetersener Straße“, hier verkehrt die Buslinie 6667 (Richtung Uetersen, Buttermarkt und Bf. Tornesch). Die Entfernung zur Haltestelle beträgt vom westlichen Rand des Plangebietes ausgehend ca. 120 m.

Durch die Linie 6667 (Richtung Bf. Tornesch) und durch die Bahnverbindung RB 71 des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) ist das Plangebiet an das ÖPNV-Netz des Kreises Pinneberg bzw. des Großraums Hamburg angebunden.

6. Ver- und Entsorgung

Die **Ver- und Entsorgung** kann durch Anschluss an die bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen der „Uetersener Straße“ an das öffentliche Netz sichergestellt werden.

Die Gemeinde Heidgraben ist dem **Abwasserzweckverband Südholstein** in Hetlingen (azv Südholstein) angeschlossen.

Für den Ausbau des **Telekommunikationsnetzes** sowie die Koordination mit anderen Leitungsträgern ist eine rechtzeitige Anzeige des Baubeginns notwendig.

Das anfallende **Niederschlagswasser** ist wenn möglich auf den Grundstücken zu versickern. Das Feuerwehrgerätehaus selbst kann anfallendes Niederschlagswasser in das Abwassersystem der Uetersener Straße einleiten.

Die **Müllabfuhr** wird über die Satzung des Kreises Pinneberg über die Abfallbeseitigung geregelt.

7. Altlasten

Sollten im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens / bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Altablagerung und / oder eine Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist der Fachdienst Umwelt - Untere Bodenschutzbehörde - beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen (§ 2 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)).

7.1. Bodenmanagement

Die Bewertung von Boden, der auf den Grundstücken wiederverwendet werden soll oder eine externe Verwertung / Entsorgung ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg bzw. der zuständigen Abfallbehörde abzustimmen.

8. Immissionsschutz

Immissionsschutzkonflikte mit den umliegenden Nutzungen sind nicht zu erwarten. Da die Feuerwehr auch derzeit ihren Standort bereits unmittelbar neben dem neuen Standort hat und sich in einem gemischten Umfeld befindet, ist eine Änderung der Situation für die Anwohner nicht zu erwarten.

Die Eingänge, Zufahrten und Aufenthaltsräume des neuen Feuerwehrgerätehauses sollen so angeordnet werden, dass sie sich von der angrenzenden Wohnbebauung abwenden.

9. Natur- und Artenschutz

Für den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ist keine Umweltprüfung erforderlich, wenn durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) bestehen.

Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete vor. Es kann daher auf eine Umweltprüfung verzichtet werden. Auch wird gem. § 13a Absatz 2 Nr. 4 BauGB von der Anwendung der Eingriffsregelung abgesehen.

Die vorhandene Bodenvegetation und der Gehölz- sowie Baumbestand werden teilweise entfernt. Neben einer Hecke aus Gewöhnlichem Liguster (*Ligustrum vulgare*) sind auch Bäume wie Roteichen (*Quercus rubra*), Sommer-Linden (*Tilia platyphyllos*) und eine Gemeine Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*) betroffen. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) sind bei allen Vorhaben zu beachten. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind daher von vornherein nicht auszuschließen und werden im folgenden Kapitel 10 untersucht.

10. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

10.1. Einleitung

Das Plangebiet wird von Siedlungsfläche und dem direkt angrenzenden Sportplatzflächen begrenzt, nördlich verläuft die Uetersener Straße. Das Plangebiet wird die mittig verlaufende Straße Am Sportplatz in zwei Bereiche gegliedert, die von Scherrasen bestanden sind. Entlang der Straße befinden sich beidseitig Baumreihen mit Sommer-Linden, Roteichen und Spitzahorn. (*Tilia platyphyllos*, *Quercus rubra*, *Acer platanoides*) mit Stammdurchmessern (BHD = Brusthöhendurchmesser auf Höhe 1,30 m) von ca. 20 cm bis ca. 55 cm. Zusätzlich ist eine einzelnstehende Gewöhnliche Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*) im Nordwesten des Plangebiets vorhanden. Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Das Plangebiet liegt weder innerhalb noch an der Grenze eines Schutzgebietes.

Am 10.07.2019 erfolgte eine Begehung des Plangebietes, bei der sowohl die Flora als auch die Habitatstrukturen bezüglich ihres faunistischen Potenzials zusammenfassend beurteilt wurden. Durch die artenschutzrechtliche Betrachtung sollen im Folgenden planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten benannt werden, die im Plangebiet bekannt oder zu erwarten sind und durch deren Beeinträchtigungen Konflikte mit den Vorschriften des Artenschutzrechtes eintreten können.

Es werden die Arten in Bezug auf die nach Artenschutzrecht möglichen Verbotstatbestände betrachtet und bei Erforderlichkeit nötige Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder zum Ausgleich dargestellt. Sollten ein oder mehrere Verbotstatbestände nicht vermeidbar sein, wird eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

10.2. Rechtliche Grundlagen

Auch im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB gelten die Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Folglich ist eine Artenschutzrechtliche Prüfung unentbehrlich.

Die durch den B-Plan vorbereiteten Eingriffe können grundsätzlich die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG tangieren. Hiernach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1 Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Abs. 1 Nr. 4).

Der § 44 des BNatSchG bestimmt somit für streng geschützte Arten weitergehende Zugriffsverbote als für besonders geschützte Arten. Die Begriffe besonders und streng geschützte Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG geregelt. Grundsätzlich zählen beispielsweise zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten, alle heimischen Säugetierarten mit Ausnahme einiger Neozoen und einiger „schädlicher“ Nagetierarten sowie alle europäischen Amphibienarten. Streng geschützte Arten sind immer auch besonders geschützt.

Da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, ist insbesondere § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Dort heißt es im Wortlaut:

„Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei der Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Absatz 5 des § 44 BNatSchG schränkt die Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung bei Eingriffsvorhaben sowie bei Vorhaben, die nach dem Baugesetzbuch zulässig sind, in bestimmter Weise ein:

- Die Verbotstatbestände sind zu prüfen in Bezug auf die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind. Bei Letzteren wird es sich um Arten handeln, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist. Eine entsprechende Rechtsverordnung ist jedoch bisher noch nicht erlassen worden.
- Das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gilt nur, soweit deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, auch als CEF¹-Maßnahmen bezeichnet, beispielsweise zur Neuschaffung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und ihrer ökologischen Funktionen können grundsätzlich anerkannt werden.
- Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 gilt bei Eingriffsvorhaben für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder für europäische Vogelarten sofern sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Individuen der betroffenen Arten signifikant erhöht und durch Schutzmaßnahmen vermeidbar wäre.
- Das Verbot der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 gilt bei Eingriffsvorhaben für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder für europäische Vogelarten, sofern sich damit der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Alle Anhang IV – Arten sind gleichzeitig streng geschützt.

¹ Continuous Ecological Functionality

- Bei Pflanzenarten des Anhangs IV tritt ein Verbot bei der Zerstörung und Beschädigung von Lebensräumen nur ein, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten werden kann.

Ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nicht vermeidbar, so sind nach § 45 BNatSchG Ausnahmen möglich. Um eine Ausnahme zu erwirken, müssen die folgenden drei Bedingungen erfüllt sein:

- Das Eingriffsvorhaben muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, die auch wirtschaftlicher Art sein können, notwendig sein.
- Zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich durch den Eingriff nicht verschlechtern.

Für die vorliegende Planung sind daher die Verbotstatbestände in Bezug auf die europäischen Vogelarten sowie auf die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie insbesondere Fledermäuse, zu prüfen.

10.3. Vorhaben und Wirkfaktoren

Für die Realisierung des Bauvorhabens auf der zurzeit brachliegenden Fläche sind das Entfernen der Bodenvegetation und die Beseitigung des Baum- und Strauchbestandes notwendig.

Darüber hinaus sind Störungen durch den Baustellenbetrieb und die betriebliche Nutzung möglich.

10.4. Europäische Vogelarten

Die Potenzialanalyse des Vorkommens europäischer Vogelarten beruht auf einer Ortsbegehung am 10. Juli 2019. Auf Basis der Habitatstrukturen im Plangebiet werden im Folgenden die potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten und ihr Gefährdungsstatus ermittelt und in Tabelle 1 zusammengefasst. Mögliche Auswirkungen durch das geplante Vorhaben werden auf der Ebene von Brutgilden nach Südbeck (2005) betrachtet.

In den Gehölzstrukturen können verschiedene Gehölzfreibrüter wie z.B. Amsel, Grünfink, Elster, Buchfink oder Heckenbraunelle vorkommen. Potenzielle Gehölzhöhlenbrüter, welche Baumhöhlen des älteren Baumbestandes beziehen könnten, sind z.B. Blaumeise, Kohlmeise, Gartenbaumläufer oder Feldsperling. Ebenfalls möglich ist das Vorkommen von Bodenbrütern wie Zilpzalp, Rotkehlchen, Fitis oder Zaunkönig.

Von einer Betroffenheit bodenbrütender Arten des Offenlandes ist nicht auszugehen. Aufgrund der starken Nutzungsintensität, der Nachbarschaft zum Siedlungsgebiet und der geringen Größe der Offenfläche ist auch ein Brutvorkommen von anpassungsfähigeren Wiesenvögeln wie Goldammer oder Feldlerche nicht zu erwarten.

Tabelle 1: Potenziell vorkommende Vogelarten im Plangebiet.

Artname	RL SH	Gilde	Bemerkungen
Amsel <i>Turdus merula</i>	*	Gehölzfreibrüter	nutzt alle vorkommenden Habitate

Artname	RL SH	Gilde	Bemerkungen
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	*	Halbhöhlen-/ Nischenbrüter	nutzt offene Bereiche und findet Bruthabitate z.B. in Baumhöhlen
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	*	Höhlenbrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	*	Gehölzfreibrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	*	Gehölzfreibrüter	nutzt alle vorkommenden Habitate
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	*	Höhlenbrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen, vor allem alte Eichen
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	*	Gehölzfreibrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	*	Gehölzfreibrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Elster <i>Pica pica</i>	*	Gehölzfreibrüter	nutzt alle vorkommenden Habitate
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	*	Höhlenbrüter	nutzt alle vorkommenden Habitate
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	*	Bodenbrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	*	Höhlenbrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen, vor allem alte Eichen
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	Halbhöhlen-/ Gehölzfrei-/ Nischenbrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Grauschnäpper <i>Muscicapa arquata</i>	*	Halbhöhlen-/ Nischenbrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	V	Höhlenbrüter	ältere Gehölzbestände
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	*	Gebäude- / Nischenbrüter	Nest in Nischen, Halbhöhlen und auf Simsen von Stein-, Holz- und Stahlbauten

Artname	RL SH	Gilde	Bemerkungen
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	*	Gebäude- / Höhlenbrüter	Nest in Höhlen, Spalten und tiefen Nischen an Gebäuden
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	*	Höhlenbrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Kohlmeise <i>Parus major</i>	*	Höhlenbrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen, halboffene Bereiche
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia aticapilla</i>	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	*	Gehölzfreibrüter	alle vorkommenden Habitate
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	*	Gehölzfreibrüter	alle vorkommenden Habitate
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	*	vorw. Bodenbrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen und die Umgebung am Boden
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	*	Gehölzfrei-/ Bodenbrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	*	Höhlenbrüter	Gehölz- und Offenlandstrukturen
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Zaunkönig <i>T. troglodytes</i>	*	Bodenbrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	*	Bodenbrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
RL SH: Die Brutvögel Schleswig-Holsteins Rote Liste (Knief et al. 2010): 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, V-Vorwarnliste, R-extrem selten, *-nicht geführt			

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Zur Umsetzung des Bebauungsplans werden im Geltungsbereich Gehölze und Bodenvegetation entfernt. Eine Baufeldräumung sowie Fäll- und Rodungsmaßnahmen innerhalb des Frühjahres und Sommers bergen grundsätzlich die Gefahr von Tötungen der Nestlinge bzw. der brütenden und hudernden Altvögel. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes ist die Baufeldräumung außerhalb der für die Avifauna sensiblen Brutzeiträume durchzuführen. Zur Definition der Brutzeit ist § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG heranzuziehen, hierin wird die Zeit, in der keine Bäume oder Gebüsche entfernt werden dürfen, auf die Periode 1.3.-30.9. festgelegt. Innerhalb dieser Periode sind Baufeldräumungen und Fällungen nur zulässig, wenn zuvor fachkundig sichergestellt werden kann, dass die entsprechenden Bereiche nicht von brütenden Individuen besetzt sind.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden, wenn die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen im Sinne der Bauzeitenregelung berücksichtigt werden bzw. andernfalls eine fachkundige Kontrolle stattfindet.

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch die Umsetzung der Planungen werden die Arten in ihrem Lebenszyklus gestört. Die Störungen beziehen sich auf Lärmauswirkungen sowie visuelle Effekte, die in der Hauptsache während der Bauphase aber auch durch die zukünftige Nutzung der neuen Gebäude entstehen. Die potenziell vorkommenden Arten gelten als ungefährdet und besitzen keine speziellen Habitatansprüche. Der Erhaltungszustand lokaler Populationen von häufigen Arten wird durch die Störungen nicht verschlechtert. Die Individuen werden die Beeinträchtigungen entweder tolerieren oder auf angrenzende Ersatzlebensräume ausweichen.

Die einzige innerhalb des Geltungsbereiches potenziell vorkommende Rote-Liste Art ist der Grünspecht, der lediglich auf der Vorwarnliste geführt wird (Kategorie V). Beim Grünspecht ist nicht davon auszugehen, dass durch mögliche Beeinträchtigungen einzelner Individuen bzw. Flächenverluste einzelner Reviere eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt, da die Art im Gebiet flächendeckend verbreitet ist (Koop et al. 2014).

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG kann nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Die innerhalb des Geltungsbereichs befindlichen Gehölz- und Vegetationsstrukturen stellen für die potenziell vorkommenden Arten essenzielle Habitatstrukturen dar. Die ökologische Funktionalität des Bereiches definiert sich für entsprechende Arten wesentlich über diesen Faktor. Im Rahmen der Baufeldräumung lässt sich die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vermeiden.

Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht verbotsrelevant, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auch nach Vorhabenumsetzung weiterhin erfüllt bleibt. Bei ungefährdeten Arten ist durch den Verlust einzelner Gehölz- und Offenlandlandstrukturen in einer Umgebung mit hohem Ausweichpotenzial generell davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gefährdet ist.

Ein Eintreten des Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

10.5. Fledermäuse

Sämtliche europäische Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet und demzufolge streng geschützt. Von den heimischen Fledermäusen werden als Sommerquartiere Baumhöhlen, Gebäudespalten oder große Dachstühle genutzt. Als Winterquartiere werden ebenfalls Baumhöhlen, Fels- und Gebäudespalten, feuchte, frostsichere Keller, Stollen etc. sowie natürliche Höhlen genutzt. In Tabelle 2 sind die potenziell vorkommenden Arten aufgeführt. Eine Nutzung des Plangebietes von weiteren Arten zur Jagd oder als Durchflugsgebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Allerdings weist das Plangebiet aufgrund seiner Strukturen weder eine Eignung als essenzielles Jagdgebiet noch als bedeutenden Flugkorridor auf.

Innerhalb des Plangebietes kommen keine Gebäude vor. Quartiere in Baumhöhlen (z.B. Spechtlöcher oder Faullöcher) innerhalb des Plangebietes sind bei der Untersuchung der Gehölze unter Zuhilfenahme eines Fernglases, vom Boden aus betrachtet, nicht gefunden worden. Eine Nutzung als Wochenstube ist grundsätzlich bei Höhlen in Gehölzen ab einem Stammdurchmesser von 30 cm möglich. Eine Nutzung als Winterquartier ist in Norddeutschland in der Regel ab einem Stammdurchmesser von mehr als 50 cm möglich.

Tabelle 2: Potenziell vorkommende Fledermausarten im Plangebiet.

Artname	RL SH	Vorkommen	Bemerkungen
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	3	Dachboden (SQ) Außenfassade (SQ) Baumhöhlen (WQ)	Gebäudeart, nicht selten, könnte Quartiere in vorhandener Bebauung bewohnen und Planungsflächen als Jagdrevier nutzen.
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	3	Baumhöhlen (SQ) Baumhöhlen (WQ)	Bevorzugt Wälder, Parks, seltener in Siedlungen, Vorkommen von Quartieren jedoch möglich.
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	Außenfassade (SQ) Mauerspalt (WQ)	Gebäudeart, an die Nähe von Wald und Gewässer gebunden, Vorkommen eher unwahrscheinlich, Daten defizitär, wegen Verwechslung mit Zwergfledermaus.
Rauhhaufledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	3	Baumhöhlen (SQ) Baumhöhlen (WQ) Mauerspalt (WQ)	Bevorzugt Wälder, Parks, seltener in Siedlungen, Vorkommen von Quartieren jedoch möglich.
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	*	Baumhöhlen (SQ) Dachboden (SQ) Höhlen, Keller (WQ)	Bevorzugt Wälder und Parks mit Teichen und Seen, eine der häufigsten Arten, Vorkommen von Quartieren aufgrund der Habitatansprüche unwahrscheinlich, Transferflüge aber nicht auszuschließen.
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D	Außenfassade (SQ) Mauerspalt (WQ)	Ausgesprochene Gebäudeart, nicht selten, könnte Quartiere in vorhandener Bebauung bewohnen und Planungsflächen als Jagdrevier nutzen.
RL SH: Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste (Borkenhagen 2014): 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, V-Vorwarnliste, R-extrem selten, *-nicht geführt; (SQ): Sommerquartier; (WQ): Winterquartier.			

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Grundsätzlich bergen Baumfällungen die Gefahr, flugunfähige Fledermäuse in besetzten Wochenstuben oder Winterquartieren zu töten. Der Zeitpunkt der Rodung ist daher zur Vermeidung von Tötungen entsprechend der Ansprüche der vorkommenden Arten zu optimieren.

Im Zuge des Vorhabens sind Baumfällungen geplant. So ist u. a. die Fällung einer Roteiche mit einem Stammdurchmesser von 55 cm vorgesehen. Spechtlöcher oder Faullöcher, die laut LBV-SH (2011) als Winterquartiere geeignet wären, kommen in dem vitalen Baumbestand nicht vor. Für Gehölze mit einem Stammdurchmesser unter 50 cm kann eine Nutzung als Winterquartier ausgeschlossen werden (LBV-SH 2011), Gehölze dieses Umfangs könnten allerdings als Wochenstube und Tagesversteck genutzt werden. Im Plangebiet weisen diese jedoch ebenfalls keine Höhlungen auf. Daher können Wochenstuben im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Bei der Untersuchung der Bäume wurden keine konkreten Hinweise auf Quartiere gefunden.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Prinzipiell sind die Anlage und der Betrieb von baulichen Anlagen geeignet, Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten von Fledermäusen auszulösen. So können beispielsweise Sperrwirkungen von Gebäudekomplexen die Wanderbewegungen zwischen den Jagdrevieren oder zwischen Tageseinständen und Jagdrevieren behindern.

In dem aktuellen Planungsfall kann davon ausgegangen werden, dass für die betroffenen Arten keine relevanten Flugrouten beeinträchtigt werden bzw. auch im Falle einer Betroffenheit ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen. Es wird kein Konfliktniveau erreicht, welches eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Fledermäuse erwirken könnte. Temporäre Störungen durch Baumaschinen und Lärmentwicklung können zu gewissen Störungen führen, die jedoch auf einen relativ kurzen Zeitraum beschränkt bleiben. Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Es wurden bei der Untersuchung der Bäume keine Hinweise auf Quartiere gefunden. Aufgrund der Vitalität sind lediglich Tagesverstecke und Zwischenquartiere denkbar.

Tagesverstecke und Zwischenquartiere sind weniger an spezielle Strukturen gebunden und daher verbreiteter als Wochenstuben und Winterquartiere. Der Verlust von einzelnen Tagesverstecken oder Zwischenquartieren schränkt in der Regel die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht ein.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

10.6. Weitere Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tierarten

Die Anwesenheit weiterer Tierarten des Anhang IV, die nach MLUR (2008) in Schleswig-Holstein vorkommen, kann aufgrund der Zusammensetzung der Biotope und der Nachbarschaft zum Siedlungsgebiet als sehr unwahrscheinlich gelten.

Die Reptilienarten (Schlingnatter und Zauneidechse) sind auszuschließen, da sie wärmeliebend sind und ausgedehnte Magerbiotope benötigen. Ein Vorkommen der Blatthornkäferart Eremit kann aufgrund des Verbreitungsareals nahezu ausgeschlossen werden. Auch die Haselmaus kommt in der Region in der Regel nicht vor. Zudem benötigt die Haselmaus strukturreiche Wälder. In Gehölzen, Hecken oder Knicks kann sie nur vorkommen, wenn diese nicht isoliert liegen, sehr strukturreich sind und eine gewisse Breite aufweisen. Letzteres ist im Plangebiet nicht gegeben.

Die übrigen im südwestlichen Schleswig-Holstein vorkommenden FFH-Arten sind an die Nähe strukturreicher Feuchtbiotope gebunden. Da im Plangebiet und dessen Umfeld keine Gewässer vorhanden sind, ist ein Vorkommen von FFH-Arten, die an Feuchtbiotope gebunden sind auszuschließen.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann nach derzeitigem Kenntnisstand für weitere Tierarten ausgeschlossen werden. Es sind keine Maßnahmen zur Sicherung der Vorkommen erforderlich.

Pflanzenarten

Biotopstrukturen, in denen sich anspruchsvolle Pflanzenarten etablieren können, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Entsprechend wurden bei der Begehung keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten (FFH-Arten oder andere besonders geschützte Arten) gefunden.

Eine Gefährdung geschützter Pflanzenarten sowie ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

10.7. Fazit

Aus Sicht des Artenschutzes ist das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermeidbar. Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sind aus gutachtlicher Sicht nicht erforderlich. In Tabelle 3 sind die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zusammenfassend aufgeführt.

Tabelle 3: Übersicht über die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Arten- gruppe	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Tötung etc.)	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung)	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 u. 4 BNatSchG (Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ru- hestätten / Entnahme von Pflanzen und Zerstörung ih- rer Standorte)
Brutvögel	Vermeidung erforderlich: Baufeldräumung und Entfernung von Sträuchern und Hecken außer- halb der Brutzeit zwischen dem 01.10. und dem 28.02. (Brutzeit: 1.3. bis 30.9.); andernfalls fachkun- diger Nachweis, dass keine besetz- ten Nester gefährdet sind.	Verbotstatbestand nicht erfüllt.	Verbotstatbestand nicht erfüllt.
Fleder- mäuse	Verbotstatbestand nicht erfüllt.	Verbotstatbestand nicht erfüllt.	Verbotstatbestand nicht erfüllt.
Weitere Tierarten	Verbotstatbestände nicht erfüllt, da kein Vorkommen weiterer Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.		
Pflanzen- arten	Verbotstatbestände nicht erfüllt, da kein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten		

10.8. Quellen

Borkenhagen, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Kiel.

Knief, W., Berndt, R., Hälterlein, B., Jeromin, K., Kiekbusch, J. & Koop, B. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR) (Hrsg.), Kiel.

Koop, B., Berndt, R. K. (2014): *Vogelwelt Schleswig-Holsteins*, Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR) (Hrsg.) (2008): Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein, Kiel.

Südbeck, P. Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeld, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

11. Flächen und Kosten

Flächen

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 3.005 m². Davon entfallen auf:

Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ ca. 2.495 m²

Straßenverkehrsflächen ca. 509 m²

Gesamt **ca. 3.005 m²**

Kosten

Die Kosten des Bebauungsplans und des Feuerwehrgerätehauses werden von der Gemeinde Heidgraben getragen.

Heidgraben, den

.....
Bürgermeister